

Vorwort

Europäische Grundrechte können in diesem Jahr auf eine sechzigjährige Tradition zurückblicken. Hatten doch in einem wachsenden Ost-West-Konflikt zwölf Mitgliedstaaten des Europarates am 4. November 1950 in Rom in Anlehnung an die UN-Menschenrechtsdeklaration und unter Hinweis auf die „Achtung der Freiheit und Rechtsstaatlichkeit“ und die Vorzüge einer „wahrhaft demokratischen politischen Ordnung“ eine „Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ unterzeichnet, die sich durch Normativität der Freiheitsgewährleistungen und Justitiabilität bei Rechtsverletzungen auszeichnet. Nach dem Zerschneiden des Eisernen Vorhangs ist nicht nur die Anzahl der Mitgliedstaaten erheblich angewachsen, sondern auch die Beschwerdeflut rapide gestiegen, die der Straßburger Gerichtshof – unbeschadet organisatorischer Reformen – auch dadurch eindämmen könnte, daß er sich auf Grundsatzfragen und Leitentscheidungen insbesondere dann beschränkte, wenn Beschwerdeführern effektiver nationaler Grundrechtsschutz offensteht.

Europäischem Grundrechtsschutz mangelt allerdings noch Einheitlichkeit. Die primär wirtschaftlich orientierte europäische Integration hatte ungeachtet einiger vertragsrechtlicher Grundfreiheiten den Grundrechtsschutz in ihrer frühen Phase eher verdrängt und die Lücke später durch Richterrecht überbrückt, bevor im Jahre 1999 ein zehnjähriges Ringen mit wechselnden Erfolgsaussichten um eine Europäische Grundrechtecharta einsetzte, die mit Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon – aber auch erst zu diesem Zeitpunkt – als solche Normativität gewann. Gleichzeitig rückt das Ziel eines einheitlichen europäischen Grundrechtsschutzes in greifbare Nähe, da der Europäischen Union durch die Lissabonner Fassung des Unionsvertrags der Beitritt zur Europäischen Menschenrechtskonvention aufgegeben wird.

Der vorliegende Halbband 1 bildet mit dem bereits erschienenen Halbband 2 des Bandes VI eine Einheit. Die spätere Publikation des 1. Halbbandes resultiert nicht zuletzt aus der bis vor wenigen Monaten unsicheren Rechtsgrundlage. Denn auch für europäische Grundrechte gilt: „Was Du bist, bist Du nur durch Verträge“ (Richard Wagner). Nunmehr sind in den Beiträgen nicht nur die Änderungen durch den Lissabonner Vertrag einschließlich erneut wechselnder Terminologie, sondern ist auch das Inkrafttreten des 14. Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention berücksichtigt, weshalb Herausgeber und Beirat den Autoren in besonderer Weise zu Dank verpflichtet sind. Vorzüglicher Dank gebührt der Fritz Thyssen Stiftung für fortwährende wohlwollende Förderung der wissenschaftlichen Vorbereitung des Handbuchs, das in reibungsloser und engagierter Zusammenarbeit mit C.F. Müller erscheint.

Speyer und München, im Juni 2010

Detlef Merten Hans-Jürgen Papier